

kein solches im Volke gab, auch der Mangel jener Ehrenrechte nicht so gefühlt wurde. Gegenwärtig aber, wo dieses öffentliche Leben sich in allen Beziehungen so bemerkbar macht, sind die Verletzungen, welche dadurch den Einzelnen in dieser Beziehung treffen, fast unerträglich geworden. Ich kann dies durch Beispiele beweisen. Sofort nachdem ich in der vorbereitenden Sitzung jene Aeußerung gethan hatte, erhielt ich Zuschriften von Männern, welche sich in der gedachten Lage befanden. Ich gedenke hier nur eines Mannes, dessen nähere Verhältnisse ich angeben will, natürlich ohne seinen Namen nennen zu können. Er hat in frühester Jugend sich schwer gegen das Gesetz versündigt und ist wegen Eigenthumsvergehen mit Zuchthaus bestraft worden, aus welchem er im Juni 1832, also fast vor 17 Jahren entlassen wurde. Er hat sich, das muß ich noch erwähnen, in einer Gemeinde, welcher sein früheres Leben offen vorlag, die sein Vergehen und die Strafe dafür kannte, niedergelassen, ist dort Bürger und Familienvater. Er hat jetzt Zeugnisse beigebracht, unter denen das vom Gericht ausgestellte so lautet: „Daß seit 16 Jahren nicht nur nichts Widriges gegen ihn vorgekommen, sondern daß sich derselbe auch durch sein bürgerliches und sittliches Verhalten schon längst die allgemeinste Achtung seiner Mitbürger und aller derjenigen, mit denen er in nähere Berührung gekommen, erworben, daß er sich durch besondere Geschicklichkeit in seinem Fache, nicht gewöhnliches mechanisches Talent, so wie Intelligenz überhaupt so vortheilhaft auszeichnet, daß diese hervorragenden Eigenschaften um so mehr bedauern lassen würden, wenn es nicht ausführbar sein sollte, ihn in den vorigen Stand wieder einzusetzen.“ Stadtrath und Stadtverordnete derselben Gemeinde bezeugen das Nämlliche, sie sagen, er habe sich die Achtung seiner Mitbürger in hohem Grade erworben und sich um die Stadt verdient gemacht. Der Vorstand des Gewerbevereins bezeugt dasselbe. Es ist ihm namentlich in diesem die ehrenvollste Mission übertragen gewesen, und doch hat es diesem Manne trotz aller Bitten nicht gelingen können, in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte wieder einzutreten, weil man immer wieder auf die Schwere der vor 17 Jahren begangenen That zurückkam. Ganz in einem ähnlichen Verhältnisse befindet sich ein anderer Mann, welcher sich ebenfalls an mich wendete. Es sind die Acten, aus welchen ich jetzt wahrheitsgemäß berichtet habe, mir mit übersendet gewesen. Sie sehen, welche außerordentliche Härte die gegenwärtige Gesetzgebung mit sich bringt. Es ist kein Zweifel, daß eine Aenderung eintreten muß, und es fragt sich nur, wie weit dieselbe zu gehen habe. In dem Gesetzentwurfe, welchen ich vorlege, ist als Grundidee die ausgesprochen, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur als Strafe eintreten könne, folglich nur durch Erkenntniß der verfassungsmäßig zuständigen Behörde ausgesprochen werden dürfe. Geht man von diesem Grundsatz aus, so fällt der Verlust dieser Rechte überall da, wo er bis jetzt noch als Ausnahme stattgefunden hat, weg, namentlich dann, wenn

Jemand Armenunterstützung genießt, oder wenn Jemand in die unglückliche Lage gekommen ist, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten zu müssen. Kommen aber in dieser Beziehung wirklich solche Fälle vor, welche den Verlust jener Rechte nach sich ziehen könnten, dann sind sie auch in meinem Vorschlage getroffen, denn der betrügerische Banquerottirer wird dem Strafgericht anheimfallen, ebenso wie der Bettler, der Bagabond dem Polizeigerichte. Beide Fälle können also den Verlust jener Rechte, wenn sie sonst geeignet sind, nach sich ziehen. Im Allgemeinen aber darf man es nicht zur Regel machen, daß das Unglück dahin führen könne, für den dadurch Betroffenen zugleich den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zu ziehen. Was nun die Entziehung jener Rechte als Strafe anlangt, so sind Viele der Ansicht, daß die politischen Rechte ein unveräußerliches Eigenthum eines Jeden seien, daß dieses während der Strafe nur ruhe, und sofort wieder auflebe, wenn die Strafe verbüßt worden sei. Diese Ansicht hat sehr viel Ansprechendes. Denn es ist die Aufgabe der Criminalpolitik, durch die Strafe, deren Zweck allerdings nur der absolute der Vergeltung ist, doch auch vermittelnd mit dahin zu wirken, daß der Verbrecher gebessert werde. Fragt man nun, wie diese Besserung ausführbar sei, so muß ich darauf antworten, daß es hier nicht am Plage sein kann, darüber positive Vorschläge machen zu wollen, wohl aber ist es nöthig, darauf aufmerksam zu machen, daß man nicht durch gesetzliche Bestimmungen in negativer Weise dieser Besserung in den Weg trete. Dies thut man aber, wenn man den aus der Strafanstalt Entlassenen noch gesetzlich der fortdauernden Geringschätzung, ja Verachtung seiner Mitbürger preisgibt. Es ist weit schwieriger, daß Jemand, der auf solche Weise wohl in Freiheit, aber noch nicht in den Stand gesetzt ist, durch die Gesetzgebung selbst vor Geringschätzung geschützt zu werden, sich wirklich erhebt und bessert. Glauben Sie mir, ich habe in meiner Stellung als richterlicher Beamter durch eigenthümliche Zufälle häufige, mehr als gewöhnliche Gelegenheit gehabt, einen tiefen Blick in das menschliche Herz zu thun, und dabei habe ich die doppelte Ueberzeugung gewonnen, einmal, bei sehr, sehr Vielen, welche dem Strafgesetze anheimfielen, fällt die Schuld der That auf ihre nächste Umgebung und weiter auf die bürgerliche Gesellschaft selbst zurück, und dann: es ist kein Verbrecher so durch und durch verdorben, daß man nicht die Hoffnung haben könnte, er sei dennoch zu retten. Ein Blick der Liebe vermag, gleich dem Sonnenstrahle, der selbst in das kälteste und starreste Eis dringt, auch in das verstockteste Herz einen Weg zu finden. Wissen Sie nichts von dem Trost des Verbrechers, welcher denkt, wenn die Ehre verloren ist, ist Alles verloren, und der dann dahin kommt, eine eigene diabolische Ehre in einer gewissen Virtuosität des Verbrechens zu suchen? Wissen Sie nichts von dem Fluche der Sünde, welcher das vernichtende Gefühl der Sünde, das Gewissen und die Reue durch eine zweite Sünde zu betäuben und für den Augenblick